

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 11.02.1814 publ. 17.02.1814

ordnet wird daß auch diejenigen, welchen gedachtermaßen die Befreiung vom Weggelde gebührt, bei Vermeidung einer gleichen Brüche jedesmal, wenn sie die Weggeldstätte am Loherberge passiren, sich bei dem Einnehmer zu melden und ihre Exemption demselben anzuzeigen haben.

35) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. Februar publ. 17. ej. 1814.

Wiederherstellung des Armen- und Creditrechts vor Gericht.

Um den Unvermögenden auf der einen Seite wieder die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Recht vor Gericht geltend zu machen, auf der andern aber eine unbegründete Bewilligung und einen leichtsinnigen Gebrauch des Armen- und Creditrechts zu verhüten, haben Se. Herzogliche Durchlaucht folgende Vorschriften angemessen gefunden.

1) Das freie Gericht aus dem Grunde der Armuth kann von dem Friedensrichter oder Procureur, — je nachdem das Friedensgericht oder das Tribunal in der Sache competent ist, — nur solchen Personen bewilligt werden, welche wirklich aus Armenmitteln Unterstützung erhalten und solches durch ein Zeugniß des Predigers zu dessen Gemeinde sie gehören, bescheinigen. In andern außerordentlichen Fällen muß die Verstattung

des freien Gerichtes bei der Regierungs-Commission unter Bescheinigung des Grades des Unvermögens durch Zeugnisse glaubwürdiger Nachbarn, des Predigers und Bürgermeisters oder Vogts, gesucht werden.

2) Damit das freie Gericht nicht zur Verfolgung von offenbar ungegründeten oder unerweislichen Ansprüchen gemißbraucht werde, sollen diese Ansprüche vor jener Bewilligung der Prüfung der in der Sache competenten gerichtlichen Behörde, des Friedensrichters und bei Tribunale des Procureurs, allenfalls nach mündlicher Vernehmung des Gegners und so oft sie vor eine neue gerichtliche Behörde gelangen, von neuen unterzogen werden. Diese Officialen haben die Gründe, welche ihnen für oder wider die Ausführbarkeit der Sache zu reden scheinen, unter dem Armenatteste kurz zu bemerken.

3) Wenn der Friedensrichter die Sache zur gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet hält, so steht dem Suchenden der Recurs an den Procureur und wenn der Procureur zuerst jener Meinung ist, der Recurs an den Präsidenten der beifommenden Cammer frey. Bei dem bestätigten Ausspruche des einen oder andern soll das freie Gericht, wenn der Suchende, Kläger oder Appellant ist oder in ähnlichen Verhältnisse steht nicht verstat-

tet werden. Ist er als Beklagter, Appellat oder unter anderem Titel vor Gericht gefordert, so soll ihm zwar, wenn er sich nicht abmahnen lassen will, das freie Gericht nicht versagt: er soll aber wenn seine Einreden verworfen sind und er zur Erstattung der Kosten schuldig erkannt ist, wegen gemißbrauchten Armenrechts zu einer 24stündigen bis 8tägigen Gefängnißstrafe und den Umständen nach zu Abverdienung der muthwillig veranlaßten Kosten durch Arbeit, verurtheilt werden. Eben diese Strafe trifft den Kläger, wenn sich erst nach Beendigung des Processes ein Mißbrauch des Armenrechtes ergiebt.

4) Wem nach obigen Vorschriften das freie Gericht bewilligt worden, der ist von allen Enregistrements und gerichtlichen Gebühren, (welche vorerst annotirt werden) so wie vom Gebrauche des Stempelpapiers, vorläufig befreit; es wird ihm, wenn die Sache vor dem Tribunal anhängig ist, vom Greffier ein Anwald secundum turnum zugeordnet, der ihm vorerst, gleich den Gerichtsofficialen, unentgeltlich beistehen muß und von dem Procureur darin controllirt wird.

Nur die Huissiers erhalten für ihre besondern Wege in Armensachen eine Vergü-